

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Technik
und Umwelt

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
16.04.2026

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Riedöschingen, Gossental 1, Flst. Nr. 1783**☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang☒ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.

4. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☐ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr.

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Abbruch eines bestehenden
Schuppens, Neubau einer
Einstellhalle mit Abstellräumen
für nebenliegendes Wohnhaus

Planverfasser/-in:

Architekt
Oliver Dengler
Freiestrasse 8
8280 Kreuzlingen

23.04.26 F. Müller

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Abbruch eines bestehenden Schuppens, Neubau Einstellhalle mit Abstellräumen für das nebenliegende Wohnhaus Gossental 1, 78176 Blumberg-Riedöschingen, Flst. Nr. 1783

Das Grundstück befindet sich innerhalb der Außenbereichssatzung für das Gewann „Gossental“ auf Grundlage des § 35 BauGB. Innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung sind Vorhaben zulässig, die den Wohnzwecken dienen und sich hinsichtlich Bauart sowie Maß der baulichen Nutzung der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

In der Bauvoranfrage wird folgende Begründung samt Fragestellung angeführt:

„Der Bestand befindet sich in einem schlechten Zustand und ist zu klein. Es werden Keller- bzw. Abstellräume sowie Garagenstellplätze für die Mieter des nebenliegenden Wohngebäudes benötigt. Der bestehende Schuppen hat eine Grundfläche von ca. 88 m², der Neubau soll eine Grundfläche von 210 m² erhalten und soll dadurch um ca. 122m² vergrößert werden.

1. Kann der bestehende Schuppen abgerissen werden?
2. Kann ein größerer Ersatzbau errichtet werden?“

In der umliegenden Bebauung innerhalb der Außenbereichssatzung „Gossental“ befinden sich Wohnhäuser mit Schuppen und Garagen. Im erweiterten Bereich außerhalb der Außenbereichssatzung liegen unter anderem ein Sportheim mit Sportplatz sowie (in weiterer Umgebung) ein ehemaliges Bahnhofsgebäude und verschiedene Lagerhallen im Bereich des benachbarten Bebauungsplans „Untere Gereutwiesen“.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

Die geplante Einstellhalle mit Abstellräumen dient grundsätzlich dem Zweck des Wohnens, da sie den Bewohnern des angrenzenden Wohnhauses Lagermöglichkeiten sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Fahrräder bietet. Der Abbruch des bestehenden Schuppens und der Neubau einer Einstellhalle fügen sich gemäß § 35 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Ob die vorgesehene Kubatur und die Ausführung der Einstellhalle bauplanungsrechtlich zulässig sind und sich dem Wohnen unterordnen, ist durch das Baurechtsamt zu prüfen. Das Einvernehmen wird vorbehaltlich der Stellungnahme des Baurechtsamts erteilt.